

R e g l e m e n t

über die Tourismusförderungstaxe der Gemeinde Varen

Gestützt auf die Art. 27 bis 31 des kantonalen Gesetzes vom 09.02.1996 über den Tourismus beschliesst die Gemeinde Varen:

Art. 1 Grundsatz

Zur Finanzierung der Tourismusförderung erhebt die Gemeinde von den Tourismusinteressenten jährlich eine Tourismusförderungstaxe.

Art. 2 Abgabesubjekt

¹ Taxpflichtig sind die Tourismusinteressenten, d. h. juristische Personen und selbständigerwerbende natürliche Personen aller Branchen, die direkt oder indirekt vom Tourismus profitieren sowie Vermieter von Ferienwohnungen.

² Wer eine entsprechende Tätigkeit im Nebenerwerb ausübt, ist für diesen Bereich taxpflichtig.

³ Die Taxpflicht erstreckt sich auf Tourismusinteressenten, die in der Gemeinde kraft persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit unbeschränkt oder beschränkt steuerpflichtig sind (Art. 2 und 3 bzw. 73 und 74 StG). Taxpflichtig sind namentlich auch Unternehmungen mit Hauptsitz ausserhalb der Gemeinde für ihre ortsansässigen Betriebsstätten (Art. 3 Abs. 2 bzw. 74 Abs. 3 StG) sowie Vermieter von Ferienwohnungen auf dem Gemeindegebiet mit auswärtigem Wohnsitz.

Art. 3 Ausnahmen

Von der Taxpflicht ausgenommen sind:

- a) Personen, die gestützt auf Art. 79 StG steuerbefreit sind;
- b) Land- und Forstwirtschaftsaktivitäten.

Art. 4 Abgabeobjekt

Gegenstand der Taxe ist die Nutzung aus der Tourismusförderung.

Art. 5 Sachliche Bemessung

¹Die gesamte jährliche Taxe setzt sich in der Regel aus einer Grundtaxe und einem Zuschlag zusammen. Die Ausnahmen richten sich nach Abs. 5 und 6.

²Die Grundtaxe wird nach Massgabe der Abhängigkeit vom Tourismus wie folgt erhoben:

Grundtaxe Fr. 1000.--	Weinhandlungen
Grundtaxe Fr. 500.--	Selbsteinkellerer Versicherungen Banken
Grundtaxe Fr. 300.--	Restaurant Baugewerbe Handwerksbetriebe Lebensmittelgeschäft Coiffeure Detailhandel Garagen/Tankstellen Ärzte Architekten/Ingenieure Geologiebüro

³ Der Zuschlag beläuft sich auf 0.5 Promille des Jahresumsatzes, multipliziert mit einem Faktor nach Massgabe der Gewinnmarge (Margenfaktor).

⁴ Der Margenfaktor bestimmt sich wie folgt

Grosse Marge Faktor 1.3	Weinhandlungen Selbsteinkellerer Banken Versicherungen Ärzte
Mittlere Marge Faktor 1.0	Coiffeure Handwerksbetriebe
Kleine Marge Faktor 0.7	Baugewerbe Restaurant Lebensmittelgeschäft Detailhandel Garagen/Tankstellen Architekten/Ingenieure Geologiebüro

⁵Die Taxe kann den Betrag von Fr. 2'500.-- pro Jahr und Taxpflichtigen nicht übersteigen.

⁶Die Eigentümer von vermieteten Ferienwohnungen entrichten jährlich folgende Pauschalen:

- a) Fr. 40.-- pro 1- bis 1 ½-Zimmerwohnung
- b) Fr. 80.-- pro 2- bis 2 ½ Zimmerwohnung
- c) Fr. 120.-- pro 3- bis 3 ½ Zimmerwohnung
- d) Fr. 160.-- pro 4-Zimmerwohnung und grösser

⁷Die Beträge nach Absatz 6 können jeweils der Teuerung angepasst werden, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise sich um 10 Punkte erhöht hat.

Art. 6 Veranlagungsverfahren

¹Die Gemeinde veranlagt die Taxpflichtigen direkt, soweit ihr die Bemessungsfaktoren bekannt sind.

²In den anderen Fällen erhebt die Gemeinde die Bemessungsfaktoren mit einer Deklaration.

³Grundlage für die Erhebung der Tourismusförderungstaxe bildet bei natürlichen und juristischen Personen der Umsatz des desjenigen Zeitraumes, der bei der Einkommenssteuer für natürliche Personen als Bemessungsperiode dient.

⁴ Die Veranlagungen erfolgen jährlich per Ende des touristischen Jahres (31. Dezember).

Art. 7 Bezug

¹Die Rechnungsstellung erfolgt im 1. Quartal.

²Die Beiträge sind jährlich geschuldet. Der Schuldner kann den Betrag in 2 Raten bezahlen.

³Die Gemeinde Varen überträgt das Inkasso an Leukerbad Tourismus.

⁴Beginnt oder endet die Taxpflicht während eines touristischen Jahres, ist die Taxe anteilmässig (pro rata temporis) geschuldet.

Art. 8 Ermessenstaxation und Verzugsfolgen

¹Wird in Fällen von Art. 6 Abs. 2 trotz Mahnung keine vollständige Erklärung eingereicht oder stimmt sie mit den tatsächlichen Verhältnissen offensichtlich nicht überein, wird der Taxpflichtige nach Ermessen veranlagt. Für die Ermessenstaxation wird zusätzlich eine Gebühr bis Fr. 300.-- erhoben.

²Bei verspäteter Zahlung wird ab Fälligkeitsdatum ein Verzugszins von 5% geschuldet. Für jede Mahnung betreffend Abrechnung oder Zahlung wird eine Gebühr von Fr. 20.-- erhoben.

Art. 9 Verjährung

Die Taxforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Art. 10 Auskunftspflicht

Die Taxpflichtigen müssen der Veranlagungsbehörde auf Verlangen die zur Erhebung oder Überprüfung der Taxe notwendigen Auskünfte erteilen.

Art. 11 Datenschutz

Alle Daten, die in Zusammenhang mit der Taxe erhoben oder gesammelt werden, unterstehen dem Amtsgeheimnis und dem eidg. Datenschutzgesetz.

Art. 12 Verwendungszweckbindung

¹ Die Einnahmen aus der Tourismusförderungstaxe fließen:

a) im Ausmass von 2/3 des rechnerischen Ertrages der Beherbergungstaxe an den kantonalen Dachverband

b) im übrigen an Leukerbad Tourismus

² Diese Erträge dürfen ausschliesslich zur Finanzierung von Massnahmen zur Tourismusförderung verwendet werden.

³ Leukerbad Tourismus darf maximal 10 % der Taxerträge während maximal 5 Jahren zurückbehalten, um konjunkturrell schwächere Jahre zu überbrücken.

Art. 13 Aufsicht

Leukerbad Tourismus untersteht in Bezug auf die Mittelverwendung der Aufsicht der Gemeinde Varen. Er legt jährlich einen Rechenschaftsbericht zu Händen des Gemeinderates ab. Die Gemeinde kann ihm Weisungen erteilen und bei Widerhandlungen die mit diesem Reglement eingeräumten Kompetenzen entziehen.

Art. 14 Einspracheverfahren

¹Gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Einsprache erhoben werden.

²Im übrigen findet das Gesetz vom 6.10.1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege Anwendung.

Art. 15 Strafbestimmungen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig trotz Mahnung keine vollständige Abrechnung einreicht oder die Taxe nicht innert der Mahnfrist entrichtet, wird mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 500.-- bestraft.

²Wer vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht und die Taxforderung damit ganz oder teilweise gefährdet oder sich ihr entzieht, wird mit einer Busse bis zum zweifachen Betrag der gefährdeten oder hinterzogenen Forderung bestraft.

³Juristische Personen können wie natürliche Personen gebüsst werden.

⁴Gegen die Bussenverfügung der Gemeindebehörden kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Beschwerde beim Instruktionsgericht erhoben werden.

Art. 16 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

²Für das angebrochene touristische Jahr wird die Taxe anteilmässig erhoben.

Varen, 3. Dezember 2001

Gemeinde Varen

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Loretan Gilbert

Wenger Beata

Angenommen durch die Urversammlung am: 03.12.2001

Durch den Staatsrat homologiert am: 10.04.2002